



## Schenkungssteuer bei Stammkapitalerhöhungen und verdeckten Einlagen

Überträgt ein Gesellschafter seiner GmbH unentgeltlich Wirtschaftsgüter, stellt dies steuerrechtlich eine sog. verdeckte Einlage dar. Bei mehreren Gesellschaftern führt die verdeckte Einlage nur eines Gesellschafters zu Werterhöhungen der Geschäftsanteile der anderen. Der Bundesfinanzhof vertritt die Auffassung, dass eine solche

verdeckte Einlage auf der gesellschaftsrechtlichen Förderungspflicht der Gesellschafter gegenüber ihrer Gesellschaft beruhe und keine Schenkung an die Mitgesellschafter darstelle. Lediglich eine Ausnahme gab es: Wenn bereits bei der Gründung ein Gesellschafter eine über den Nennwert seines Anteils hinausgehende Sacheinlage – etwa ein Einzelunternehmen – erbracht hat und die übrigen Gesellschafter nur den Nennbetrag ihrer Anteile eingezahlt haben, hat der BFH eine Schenkung angenommen. Die Rechtsprechung des BFH hat aber zu Missbrauchsfällen geführt. So konnten unbeschränkt hohe Vermögenswerte unabhängig davon, wie hoch der Anteil des Einbringenden war, schenkungssteuerfrei in eine GmbH eingebracht werden. Wartete man dann eine gewisse Schamfrist ab und beschloss schließlich die Liquidation der Gesellschaft, wurde nach deren Abschluss das Vermögen der Gesellschaft entsprechend dem Verhältnis der Nennwerte der einzelnen Geschäftsanteile an die Gesellschafter ausgekehrt; wiederum schenkungssteuerfrei. Damit konnte man auch größere Vermögen schenkungssteuerfrei auf die nächste Generation übertragen. Dem hat jetzt der Gesetzgeber einen Riegel vorgeschoben. Im vergangenen Dezember wurde in das Schenkungs- und Erbschaftsteuergesetz eine Regelung mitaufgenommen, wonach als Schenkung auch die Werterhöhung von Anteilen gilt, die ein Gesellschafter durch die Leistung einer anderen Person an die Gesellschaft erlangt. Doch man muss aufpassen. Die Regelung betrifft nicht nur die oben genannte unentgeltliche Übertragung auf die Gesellschaft, sondern kann z.B. auch Kapitalerhöhungen betreffen, bei denen über den Nennbetrag hinausgehende Aufschläge zu zahlen sind und an denen nicht alle Gesellschafter

teilnehmen. Hier kann es zu Werterhöhungen der Anteile der nicht teilnehmenden Gesellschafter kommen. In manchen Gesellschaftsverträgen sind Regelungen enthalten, dass eventuelle verdeckte Gewinnausschüttungen von dem Gesellschafter zurückzuzahlen sind. Die Rückzahlungen werden vom BFH ebenfalls als verdeckte Einlagen gewertet und können damit zu Werterhöhungen der anderen Anteile führen. Ob die vorangegangenen Wertminderungen hier gegenzurechnen sind, ist eher fraglich. Die neue Regelung kann Bedeutung auch bei Verschmelzungsvorgängen erlangen. Wird in eine werthaltige GmbH im Rahmen einer Kapitalerhöhung ein neuer Gesellschafter aufgenommen, der nur den Nennbetrag seines Anteils einbezahlt, dieser aber einen höheren Wert hat, beruht dies zwar nicht auf der Leistung einer anderen Person an die Gesellschaft. Dieser Sachverhalt stellt aber nach einem Urteil des BFH vom 20.12.2000 (II R 42/99) ebenfalls eine Schenkung dar. In jedem Falle ist zu empfehlen, vor derartigen Vorgängen sich steuerrechtlich beraten zu lassen, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden.

*Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

**HÜMMERICH & BISCHOFF**  
Rechtsanwälte-Steuerberater **in Partnerschaft**

**Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam**

**Tel.: 0331/74796-0**

**Fax: 0331/74796-25**

***andreas.klose@huemmerich-partner.de***

***www.huemmerich-partner.de***

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter [www.rechtsanwaelte-klose.com](http://www.rechtsanwaelte-klose.com) unter Publikationen.